

99. 1. Kann der im § 778 C.P.D. genannte Anspruch auf die Leistung des Interesses auch im Wege der Kompensation geltend gemacht werden?

2. Ist diese Kompensation auch bei einem anderen Gerichte als dem in § 778 a. a. D. genannten zulässig?

III. Civilsenat. Urt. v. 2. April 1895 i. S. v. H. (Bekl.) w. R. Konkurs (Kl.). Rep. III. 349/94.

I. Landgericht Auriß.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist in einem früheren Prozesse rechtskräftig verurteilt, an den Beklagten außer anderen Sachen auch eine Dampfmaschine, einen Dampfkessel, eine Handpumpe, eine Bohrmaschine, eine Drehbank und einen Rollergang mit Transmissionen herauszugeben, mit deren Wert von angeblich 3500 M. Beklagter im gegenwärtigen Rechtsstreite gegen den Klagenspruch aufrechnen will, weil Kläger die Sachen selbst nicht herausgeben könne. Ohne auf eine sachliche Prüfung einzugehen, hat das Berufungsgericht die Kompensationseinrede als unzulässig verworfen, weil § 778 C.P.D., obgleich er einer Geltendmachung der Interesseforderung im Wege der Aufrechnung nicht entgegenstehe, dies doch nur beim Prozeßgerichte der Hauptsache, dem Landgerichte St., daher nicht in dem vorliegenden, beim Landgerichte A. erhobenen Prozesse gestatte.

Zunächst ist in Übereinstimmung mit dem IV. Civilsenate, vgl. Juristische Wochenschrift von 1886 S. 165, dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß der § 778 Abs. 2 a. a. D., trotzdem wörtlich der Weg der Klage vorgeschrieben wird, eine Aufrechnung mit der Interesseforderung nicht ausschließen will. Der § 778 steht in dem Abschnitte, durch den die Rechte des Gläubigers geregelt werden, der gegen den zur Herausgabe von Sachen verurteilten Schuldner mit der Zwangsvollstreckung, also angriffsweise, vorgeht. Wenn nun der erste Absatz das materielle Recht des Gläubigers, die Leistung des Interesses zu verlangen, unverändert läßt, so soll offenbar im Abs. 2, der den Weg der Klage vorschreibt, nur die Geltendmachung dieses Rechtes im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgeschlossen, vielmehr das ordentliche Prozeßverfahren für diesen Anspruch angeordnet werden. Daß dafür der Ausdruck „Klage“ gewählt ist, erklärt sich daraus, daß dies Vorgehen stets die Regel

bilden wird und hier um so näher lag, als von einem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger ausgegangen wird. Für eine andere Auffassung fehlt es auch an jedem legislatorischen Grunde; es würde sogar in hohem Grade unbillig sein, wenn der bereits einen vollstreckbaren Titel habende Gläubiger gerade durch diesen Vorzug in seiner Verteidigung beschränkt und gezwungen würde, erst zu zahlen und dann in einer besonderen Klage Rückgabe zu verlangen.

Im übrigen kann dagegen die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht gebilligt werden. Zwar sind nach § 707 C.P.D. alle in ihrem achten Buche angeordneten Gerichtsstände ausschließliche, daher auch der in § 778 a. a. D. genannte. Ferner ist zuzugeben, daß für das Prozeßgericht der Hauptsache die Entscheidung über die Interessensforderung erleichtert ist; daß aber daraus noch nicht die Notwendigkeit einer Entscheidung durch jenes Gericht vom Gesetze gefolgert wird, zeigt die Behandlung anderer Fälle des sachlichen Zusammenhanges, in denen, z. B. in § 34 C.P.D., Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes nicht angeordnet ist. Entscheidend ist vielmehr, daß alle Vorschriften über die Gerichtsstände sich nur auf die Erhebung von Klagen, nicht auf das Vorschützen von Einreden beziehen. Einreden können ihrer Natur nach nur beim Gerichte der vom Gegner bereits erhobenen Klage vorgebracht werden, ohne daß es einen Unterschied machen kann, ob zum Zwecke der Verteidigung ein auch durch Klage verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wird oder nicht. Kann, wie auch das Berufungsgericht annimmt, mit der Interessensforderung überhaupt kompensiert werden, so kann es nur bei dem Gerichte geschehen, wo die Klage anhängig ist; ein ausschließlicher Gerichtsstand hindert dies nicht, falls nur der Anspruch überhaupt zur Zuständigkeit der Gerichte gehört und sonst zur Kompensation geeignet ist. Die Ansicht des Berufungsgerichtes würde zu der Konsequenz führen, daß nur bei dem Gerichte kompensiert werden könnte, bei dem ein Gerichtsstand für die Gegenforderung besteht; denn daß ein Gerichtsstand ein ausschließlicher ist, bedeutet nur, daß für den Anspruch bei anderen Gerichten ein Gerichtsstand fehlt, und daß die Prorogation durch die Parteien ausgeschlossen ist." . . .